MUSTER / SAMPLE

Software-Lizenz- und Einrichtungsvertrag

Das *8-Wochen*-Programm

Lizenz für das KI-Recruiting-System Lynk inklusive Quellcode, Einrichtung in 8 Wochen, Branding, Entwicklertagen, Schulung und 12 Monaten Updates. Lynk läuft im eigenen Cloud- oder Serverkonto der Lizenznehmerin.

LIZENZGEBERIN

HP Capital GmbH
Mayrwiesstraße 11, 5300 Hallwang (Salzburg), Österreich
Firmenbuch: FN 631120 v, Landesgericht Salzburg
UID: ATU82731634
vertreten durch die Geschäftsführer Paul Hagler und Philipp Habring

(„Lizenzgeberin“)

LIZENZNEHMERIN

[Name der Agentur, Rechtsform]
[Anschrift]
[Firmenbuch-/Handelsregisternummer]
UID: [USt-IdNr.]
vertreten durch [Name, Funktion]

(„Lizenznehmerin“)

LIZENZGEBÜHR	GO-LIVE	NUTZER	UPDATES
EUR 32.500 einmalig	**8 Wochen ab Kickoff**	**unbegrenzt**	**12 Monate**

MUSTER / SAMPLE · unverbindlich

Unverbindliches Vertragsmuster zur Information. Es ist kein Angebot und keine Rechtsberatung. Vor Verwendung anwaltlich prüfen lassen. Alle Angaben in [eckigen Klammern] sind nicht final und werden im Einzelvertrag festgelegt.

Sample only – not legal advice, review by counsel required.

Inhalt

	Präambel	3
1	Begriffe	3
2	Vertragsgegenstand und Vertragsbestandteile	4
3	Nutzungsrechte (Lizenz)	5
4	Gebiets- und Nischenexklusivität	6
5	Leistungen des Programms	6
6	Zeitplan, Mitwirkung, Go-Live und Abnahme	7
7	Garantien der Lizenzgeberin	8
8	Übergabe und Quellcode	8
9	Updates	9
10	Vergütung, Zahlung und Steuern	9
11	Betrieb in der Kundenumgebung	10
12	Drittanbieterdienste	10
13	Pflichten der Lizenznehmerin	10
14	KI-Verordnung (EU AI Act)	11
15	Gewährleistung	12
16	Haftung	12
17	Rechte an Änderungen und Anpassungen	13
18	Open-Source-Komponenten	13
19	Vertraulichkeit	13
20	Datenschutz	14
21	Laufzeit und Beendigung	14
22	Schlussbestimmungen	15
	Unterschriften	15
	Anlagen A–E	16
	Hinweise zum Muster	19

[…] = Platzhalter, im Einzelvertrag festzulegen

– Präambel

A. Die Lizenzgeberin hat das KI-gestützte Recruiting-System „Lynk“ entwickelt. Es unterstützt Personalberatungen dabei, Kandidatinnen und Kandidaten auf LinkedIn zu finden, zu importieren, anhand eines Anforderungsprofils zu bewerten und anzuschreiben. Die Entscheidung über Kandidaten trifft immer ein Mensch.

B. Die Lizenznehmerin ist eine Personalberatung. Sie möchte Lynk unter ihrer eigenen Marke dauerhaft selbst besitzen und nutzen, statt es als Abo zu mieten.

C. Mit diesem Vertrag erhält die Lizenznehmerin im Rahmen des „8-Wochen-Programms“ eine dauerhafte Lizenz an der Software einschließlich Quellcode sowie die in diesem Vertrag beschriebenen Einrichtungs-, Entwicklungs-, Schulungs- und Update-Leistungen.

1 Begriffe

In diesem Vertrag haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung:

„Software“	Das System „Lynk“ in der bei Go-Live übergebenen Fassung, bestehend aus den in Anlage A genannten Diensten (derzeit u. a. API, Worker, Analytics, Cron, Messaging-Synchronisation und Web-Oberfläche), jeweils in Objekt- und Quellcode, einschließlich Konfigurations- und Bereitstellungsdateien, automatisierter Tests und der Dokumentation sowie aller im Rahmen dieses Vertrags gelieferten Updates.
„Quellcode“	Die für Menschen lesbare Form der Software, einschließlich Build-Skripte, Datenbankschemata und Bereitstellungsdateien, in einer Form, die es fachkundigen Entwicklern ermöglicht, die Software ohne Mitwirkung der Lizenzgeberin zu bauen, zu betreiben und zu ändern.
„Dokumentation“	Installations-, Betriebs- und Benutzerdokumentation sowie die Gebrauchsanweisung im Sinne der KI-VO (Punkt 14), in deutscher und englischer Sprache.
„Programm“	Das „8-Wochen-Programm“, bestehend aus Lizenz, Einrichtung, Branding, Entwicklertagen, Schulung, einer ATS-/CRM-Anbindung und Updates gemäß diesem Vertrag und Anlage A.
„Kickoff“	Das gemeinsame Startgespräch nach Punkt 6.2. Der Kickoff findet erst statt, wenn die Lizenzgebühr vollständig bezahlt ist und die Kickoff-Voraussetzungen aus Anlage A vorliegen.
„Go-Live“	Der Zeitpunkt, zu dem die Software in der Produktivumgebung der Lizenznehmerin läuft, mit den Drittanbieterdiensten verbunden ist, das Branding der Lizenznehmerin trägt und die Abnahmetests nach Anlage A ohne kritischen Mangel bestanden hat (Punkt 6.5).
„Übergabe“	Die endgültige Übergabe des Quellcodes, der Dokumentation und sämtlicher Zugangsdaten an die Lizenznehmerin nach Punkt 8, dokumentiert in einem Übergabeprotokoll.
„Verbundene Unternehmen“	Unternehmen, die die Lizenznehmerin beherrschen, von ihr beherrscht werden oder mit ihr unter gemeinsamer Beherrschung stehen; Beherrschung bedeutet mehr als 50 % der Stimmrechte oder das Recht, die Mehrheit der Geschäftsführung zu bestellen.

„Gebiet und Nische“	Das in Anlage B festgelegte geografische Gebiet und die dort festgelegte fachliche Spezialisierung der Lizenznehmerin (z. B. IT, Executive Search, Finance, Engineering, Sales).
„Drittanbieterdienste“	Leistungen Dritter, die für den Betrieb der Software nötig oder nützlich sind und die die Lizenznehmerin selbst beauftragt und bezahlt, insbesondere der Cloud- oder Serveranbieter der Kundenumgebung, Speicheranbieter, KI-Sprachmodell-Anbieter (LLM), Unipile (Verbindung zu LinkedIn und E-Mail), E-Mail-Versanddienste, Single-Sign-On-Dienste sowie das ATS oder CRM der Lizenznehmerin.
„Kundenumgebung“	Das Cloud- oder Serverkonto, das die Lizenznehmerin im eigenen Namen bei einem Anbieter ihrer Wahl eröffnet und in dem die Lizenzgeberin die Software bei der Einrichtung installiert (Anlage D). Die Lizenzgeberin hostet die Software nicht.
„KI-Ergebnisse“	Alle von der Software automatisiert erzeugten Inhalte, insbesondere Match-Scores, Rankings, Shortlists, Zusammenfassungen und Nachrichtenentwürfe.
„Entwicklertag“	Acht Stunden Arbeitszeit einer Entwicklerin oder eines Entwicklers der Lizenzgeberin, abrechenbar in Einheiten von einer Stunde.
„Updates“	Fehlerbehebungen, Sicherheitsaktualisierungen und Verbesserungen, die die Lizenzgeberin allgemein für Lynk veröffentlicht, einschließlich neuer Funktionen, soweit die Lizenzgeberin sie allen Lynk-Lizenznehmern ohne gesondertes Entgelt bereitstellt.
„Werktage“	Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage im Bundesland Salzburg sowie des 24. und 31. Dezember.
„KI-VO“	Verordnung (EU) 2024/1689 (KI-Verordnung) in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich der Änderungen durch das „Digital Omnibus“-Paket.
„DSGVO“	Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung).

2 Vertragsgegenstand und Vertragsbestandteile

2.1 Die Lizenzgeberin räumt der Lizenznehmerin eine dauerhafte Lizenz an der Software einschließlich Quellcode ein (Punkt 3) und erbringt die Leistungen des Programms: Einrichtung in der Kundenumgebung und Inbetriebnahme innerhalb von acht Wochen (Punkt 6), Branding (Punkt 5.2), 5 Entwicklertage (Punkt 5.3), Schulung (Punkt 5.4) und Updates für 12 Monate (Punkt 9).

2.2 Die Überlassung der Software gegen Einmalzahlung auf Dauer ist ihrem Kern nach ein kaufähnlicher Vertrag; die Einrichtungs- und Anpassungsleistungen sind Werkleistungen. Die Parteien regeln die Rechtsfolgen beider Teile in diesem Vertrag abschließend, soweit gesetzlich zulässig.

2.3 Vertragsbestandteile sind, in dieser Rangfolge:

(a) dieser Vertrag;

(b) Anlage C (Auftragsverarbeitungsvertrag), soweit es um den Schutz personenbezogener Daten geht – insoweit geht Anlage C allen anderen Regelungen vor;

(c) Anlage A (Leistungsbeschreibung), Anlage B (Gebiet und Nische), Anlage D (Kundenumgebung und laufende Kosten), Anlage E (Open-Source-Komponenten).

2.4 Allgemeine Geschäftsbedingungen der Lizenznehmerin gelten nicht, auch wenn die Lizenzgeberin ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

3 Nutzungsrechte (Lizenz)

3.1 Die Lizenzgeberin räumt der Lizenznehmerin an der Software (Objekt- und Quellcode) und der Dokumentation das nicht ausschließliche, zeitlich unbefristete, räumlich unbeschränkte Recht ein, die Software

(a) für eigene Zwecke zu installieren, zu vervielfältigen, zu betreiben und zu nutzen, ohne Begrenzung der Zahl der Nutzer, Arbeitsplätze, Instanzen oder Stellen;

(b) zu bearbeiten, zu übersetzen, zu erweitern, mit anderer Software zu verbinden und in geänderter Form zu nutzen;

(c) unter eigenem Namen, Logo, Farben und eigener Domain zu betreiben (Rebranding);

(d) durch ihre Verbundenen Unternehmen nutzen zu lassen, solange sie mit der Lizenznehmerin verbunden sind;

(e) durch Dienstleister (z. B. IT-Partner, Cloud- und Serveranbieter, freie Entwickler) ausschließlich für die Lizenznehmerin betreiben, warten und anpassen zu lassen, sofern diese schriftlich zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.

3.2 Die Nutzung für die eigene Geschäftstätigkeit umfasst ausdrücklich die Arbeit für Kunden der Lizenznehmerin und die Kontaktaufnahme mit Kandidaten weltweit. Punkt 4 beschränkt nur die Lizenzgeberin, nicht die Lizenznehmerin.

3.3 Die Lizenz gilt für die Lizenznehmerin selbst und ihre Verbundenen Unternehmen. Nicht umfasst ist es, die Software oder wesentliche Teile davon an Dritte weiterzuverkaufen, zu vermieten, unterzulizenzieren, als Software-as-a-Service Dritten anzubieten oder den Quellcode zu veröffentlichen; all dies bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Lizenzgeberin. Für den Einsatz in weiteren, nicht verbundenen Unternehmen (z. B. Franchisepartnern) oder für ein Netz mehrerer Standorte mit eigenem Bereich je Standort bietet die Lizenzgeberin eine Netzwerklizenz auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung an.

3.4 Die Lizenznehmerin darf die Lizenz nur gemeinsam mit ihrem Unternehmen oder dem Teilbetrieb, in dem die Software genutzt wird, auf einen Erwerber übertragen. Die Übertragung ist der Lizenzgeberin schriftlich anzuzeigen; der Erwerber tritt in alle Pflichten dieses Vertrags ein. Die Gebietsexklusivität (Punkt 4) geht nur mit Zustimmung der Lizenzgeberin über, die sie nicht unbillig verweigern wird.

3.5 Die Nutzungsrechte entstehen mit Übergabe, frühestens aber mit vollständiger Zahlung der Lizenzgebühr. Bis dahin darf die Lizenznehmerin die Software nur für Einrichtung, Tests und Schulung nutzen.

3.6 Nach vollständiger Zahlung und Übergabe ist die Lizenz unwiderruflich. Die Lizenzgeberin verzichtet, soweit gesetzlich zulässig, auf ihr Recht, die Lizenz zu widerrufen, vom Vertrag über die Lizenz zurückzutreten oder die Rückgabe der Software zu verlangen; ihre Ansprüche wegen Vertragsverletzungen beschränken sich auf Unterlassung, Schadenersatz und die Rechte aus Punkt 19. Dies gilt auch im Fall eines Kontrollwechsels oder einer Insolvenz der Lizenzgeberin, soweit gesetzlich zulässig.

3.7 Urheber- und sonstige Schutzrechte an der Software verbleiben bei der Lizenzgeberin bzw. ihren Lizenzgebern. Urheberrechtsvermerke, Lizenzhinweise und Open-Source-Hinweise (Anlage E) dürfen nicht entfernt werden; das Rebranding der Oberfläche ist davon nicht betroffen.

4 Gebiets- und Nischenexklusivität

4.1 Die Lizenzgeberin verpflichtet sich, während der Exklusivitätsdauer (Punkt 4.4) keiner anderen Personalberatung mit Sitz oder Hauptniederlassung im Gebiet, die in der Nische tätig ist, eine Lizenz an der Software zu erteilen oder ihr die Software als Dienst bereitzustellen. Gebiet und Nische werden in Anlage B genau beschrieben, z. B. „Bundesland Salzburg“ und „IT-Recruiting“.

4.2 Die Exklusivität gilt nicht für:

(a) Personalberatungen, die bei Vertragsschluss bereits eine Lizenz hatten oder mit denen ein schriftliches Angebot bestand (sie werden in Anlage B genannt);

(b) Unternehmen, die erst nach Vertragsschluss durch Umzug, Umfirmierung, Fusion oder Übernahme in das Gebiet oder die Nische kommen, sofern sie ihre Lizenz vorher erworben hatten;

(c) Lizenznehmer außerhalb des Gebiets, die – wie die Lizenznehmerin selbst – Kunden und Kandidaten im Gebiet betreuen. Solche Tätigkeiten dürfen und werden nicht beschränkt;

(d) Unternehmen außerhalb der Personalberatung, etwa Arbeitgeber mit eigener Personalabteilung.

4.3 Die Exklusivität ist eine Pflicht der Lizenzgeberin. Sie beschränkt weder die Lizenznehmerin noch andere Lizenznehmer darin, wo und für wen sie tätig werden oder an wen sie sich wenden. Eine Beschränkung passiver Verkäufe ist nicht vereinbart.

4.4 Die Exklusivitätsdauer beträgt fünf Jahre ab Go-Live, sofern Anlage B keine längere Dauer vorsieht.

4.5 Die Exklusivität endet vorzeitig, wenn die Lizenznehmerin die Software länger als sechs Monate nicht produktiv nutzt, ihre Tätigkeit in der Nische im Gebiet einstellt oder die Lizenz nach Punkt 3.4 ohne Zustimmung überträgt. Die Lizenzgeberin kündigt dies vorher schriftlich an und gibt der Lizenznehmerin 30 Tage Gelegenheit zur Stellungnahme.

4.6 Verletzt die Lizenzgeberin Punkt 4.1, kann die Lizenznehmerin eine Vertragsstrafe von EUR […] je Verstoß verlangen [alternativ: Rückzahlung eines Anteils von […] % der Lizenzgebühr]; weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt. Das richterliche Mäßigungsrecht bleibt unberührt.

5 Leistungen des Programms

5.1 Einrichtung: Die Lizenzgeberin installiert die Software in der Kundenumgebung (Anlage D), verbindet sie mit den Drittanbieterdiensten der Lizenznehmerin, konfiguriert Arbeitsbereiche, Nutzer, Rollen und Versandlimits, testet das System gemeinsam mit der Lizenznehmerin und hilft deren IT-Team oder IT-Partner beim Start des laufenden Betriebs. Die Lizenzgeberin hostet die Software nicht und betreibt sie nicht auf eigenen Servern.

5.2 Branding: Die Lizenzgeberin passt Name, Logo, Farben und Domain an die Vorgaben der Lizenznehmerin an. Die Lizenznehmerin stellt Logo- und Farbdateien bereit und sichert zu, dass sie diese nutzen darf und dass Name und Domain keine Rechte Dritter verletzen.

5.3 Entwicklertage: Die Lizenzgeberin erbringt 5 Entwicklertage für Anpassungen nach Wahl der Lizenznehmerin. Sie können bis 12 Monate nach Go-Live abgerufen werden; nicht abgerufene Entwicklertage verfallen danach ersatzlos. Die Lizenzgeberin schätzt den Aufwand vorab; Arbeiten über das Kontingent hinaus erfolgen nur nach schriftlicher Beauftragung zum im Bestellformular genannten Tagessatz zuzüglich USt.

5.4 Schulung: Die Lizenzgeberin schult das Team der Lizenznehmerin in Live-Online-Sitzungen nach dem Schulungsplan in Anlage A (Teilnehmerzahl unbegrenzt) und übergibt das Safe-LinkedIn-Playbook. Die Schulung unterstützt die Lizenznehmerin auch dabei, ihre Pflicht zur KI-Kompetenz nach Art. 4 KI-VO zu erfüllen, ersetzt diese aber nicht.

5.5 Support: Während der Update-Dauer (Punkt 9) beantwortet die Lizenzgeberin Anfragen zu Fehlern der Software per E-Mail (hello@lynk-recruiting.com) und Ticket an Werktagen von 9 bis 17 Uhr mitteleuropäischer Zeit mit den Reaktionszeiten aus Anlage A.

5.6 ATS-/CRM-Anbindung: Im Programm ist eine Anbindung der Software an ein ATS oder CRM der Lizenznehmerin enthalten; die Lizenzgeberin richtet sie innerhalb der acht Wochen ein und testet sie. Jede weitere Anbindung kostet EUR 2.500 einmalig netto. Welches System angebunden wird und ob die Software daraus nur liest oder auch zurückschreibt, hängt vom Zielsystem und vom Tarif der Lizenznehmerin beim jeweiligen Anbieter ab und wird vor dem Kauf schriftlich vereinbart (Anlage A). Die Lizenznehmerin verbindet das System mit ihrem eigenen Konto beim Anbieter, stellt die nötigen Zugangsdaten bereit und trägt etwaige Entgelte des Anbieters selbst. Bullhorn wird nur auf Anfrage und nur nach schriftlicher Freigabe durch Bullhorn angebunden; diese Freigabe kann die Lizenzgeberin nicht zusagen. Im Übrigen beschreibt Anlage A den Funktionsumfang der Software abschließend.

5.7 Die Lizenzgeberin darf Subunternehmer einsetzen; sie bleibt für deren Leistungen verantwortlich.

6 Zeitplan, Mitwirkung, Go-Live und Abnahme

6.1 Ziel ist der Go-Live innerhalb von acht Wochen ab Kickoff. Der Projektplan mit Meilensteinen ist Teil von Anlage A.

6.2 Der Kickoff findet innerhalb von 10 Werktagen statt, nachdem die Lizenzgebühr vollständig eingegangen ist und die Kickoff-Voraussetzungen vorliegen (u. a. benannte Ansprechperson, Kundenumgebung mit Einrichtungszugang für die Lizenzgeberin, Konten bei den Drittanbieterdiensten, Branding-Dateien). Die Lizenzgeberin nimmt höchstens 5 neue Kunden pro Monat auf und bestätigt den Kickoff-Termin schriftlich.

6.3 Die Lizenznehmerin wirkt rechtzeitig und unentgeltlich mit, insbesondere:

(a) benennt eine entscheidungsbefugte Ansprechperson, die in der Regel innerhalb von 2 Werktagen antwortet;

(b) schließt die Verträge mit den Drittanbieterdiensten ab und stellt Zugänge bereit (Punkt 12);

(c) verbindet die LinkedIn-Konten ihrer Recruiter selbst über Unipile;

(d) eröffnet die Kundenumgebung im eigenen Namen nach Anlage D und räumt der Lizenzgeberin den für die Einrichtung nötigen Zugang ein;

(e) nimmt an Tests und Schulungen teil.

6.4 Verzögert sich eine Mitwirkung oder eine Leistung eines Drittanbieterdienstes, den die Lizenzgeberin nicht zu vertreten hat (z. B. Sperre eines LinkedIn-Kontos, Freigabe durch einen LLM- oder ATS-Anbieter, Bereitstellung der Kundenumgebung), verlängern sich die Frist nach Punkt 6.1 und die Garantiefrist nach Punkt 7.1 um die Dauer der Verzögerung zuzüglich angemessener Wiederanlaufzeit von 3 Werktagen. Die Lizenzgeberin weist auf erkennbare Verzögerungen unverzüglich schriftlich hin.

6.5 Abnahme: Sobald die Lizenzgeberin die Abnahmebereitschaft anzeigt, führen die Parteien die Abnahmetests nach Anlage A durch. Die Lizenznehmerin erklärt innerhalb von 5 Werktagen die Abnahme oder nennt kritische Mängel schriftlich. Kritisch ist ein Mangel, der die Nutzung einer Kernfunktion aus Anlage A unmöglich macht. Nicht kritische Mängel hindern die Abnahme nicht; die Lizenzgeberin behebt sie im Rahmen der Gewährleistung.

6.6 Die Abnahme gilt als erklärt, wenn die Lizenznehmerin innerhalb der Frist nach Punkt 6.5 keine kritischen Mängel nennt oder die Software produktiv mit echten Stellen nutzt, ausgenommen reine Tests. Der Tag der Abnahme ist der Tag des Go-Live.

7 Garantien der Lizenzgeberin

7.1 Go-Live-Garantie: Ist der Go-Live nicht innerhalb von acht Wochen ab Kickoff (verlängert nach Punkt 6.4) erreicht und hat die Lizenzgeberin dies zu vertreten, (a) arbeitet die Lizenzgeberin ohne zusätzliches Entgelt weiter, bis der Go-Live erreicht ist, und (b) zahlt der Lizenznehmerin einmalig EUR 5.000 zurück. Die Rückzahlung ist binnen 14 Tagen nach Go-Live fällig.

7.2 Die Rückzahlung nach Punkt 7.1 ist ein pauschalierter Ausgleich für die Verzögerung. Weitergehende Ansprüche wegen der Verzögerung bestehen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit; das Recht zum Rücktritt nach Punkt 21.3 bleibt unberührt.

7.3 First-Shortlist-Zusage: Legt die Lizenznehmerin nach Go-Live ihre erste echte Stelle in der Nische mit vollständigem Anforderungsprofil an und ist mindestens eine Quelle verbunden (LinkedIn-Konto eines Recruiters, Lebensläufe oder ATS-Import), erzeugt die Software innerhalb von 14 Tagen eine nach Match-Score gereihte Shortlist von mindestens 10 Kandidaten. Gelingt das nicht, passt die Lizenzgeberin Suchstrategie, Konfiguration und Gewichtungen kostenlos an, bis eine solche Shortlist vorliegt; diese Arbeit wird nicht auf die Entwicklertage angerechnet.

7.4 Die First-Shortlist-Zusage betrifft die technische Erzeugung einer gereihten Liste. Sie ist keine Zusage, dass bestimmte Kandidaten geeignet, verfügbar oder interessiert sind, dass eine Besetzung gelingt oder ein bestimmter Umsatz erzielt wird. Sie gilt nicht, wenn in den verbundenen Quellen im Zielmarkt objektiv zu wenige passende Profile vorhanden sind oder das LinkedIn-Konto eingeschränkt ist.

7.5 Endgültige Übergabe („Handed over for good“): Die Lizenzgeberin garantiert, dass nach vollständiger Zahlung und Übergabe (a) die Lizenz nach Punkt 3.6 unwiderruflich ist, (b) die Software keinen Lizenzschlüssel, keine Abschaltfunktion und keine technische Abhängigkeit von Servern der Lizenzgeberin enthält, die ihren Betrieb verhindern könnte, und (c) die Software in der Kundenumgebung läuft und die Lizenznehmerin für den Weiterbetrieb nicht auf die Lizenzgeberin angewiesen ist. Drittanbieterdienste (Punkt 12) sind davon ausgenommen.

8 Übergabe und Quellcode

8.1 Innerhalb von 10 Werktagen nach Go-Live übergibt die Lizenzgeberin der Lizenznehmerin den vollständigen Quellcode in einem Git-Repository (inklusive Versionshistorie), die Dokumentation, die Bereitstellungsdateien sowie alle Zugangsdaten und Schlüssel der Kundenumgebung. Danach entfernt die Lizenzgeberin ihren eigenen administrativen Zugang zur Kundenumgebung, sofern die Lizenznehmerin ihn nicht für eine bestimmte Aufgabe fortbestehen lässt (Punkt 20.2). Die Parteien unterzeichnen ein Übergabeprotokoll.

8.2 Die Lizenzgeberin versichert, dass der übergebene Quellcode dem produktiv laufenden Stand entspricht und mit der Dokumentation von fachkundigen Dritten gebaut und betrieben werden kann. Updates übergibt sie ebenfalls als Quellcode.

8.3 Wegen der vollständigen Übergabe des Quellcodes ist eine Hinterlegung bei einer Escrow-Stelle nicht erforderlich.

8.4 Die Lizenznehmerin behandelt den Quellcode als Geschäftsgeheimnis der Lizenzgeberin (Punkt 19), schützt ihn durch angemessene technische und organisatorische Maßnahmen und macht ihn nur Personen nach Punkt 3.1 (d) und (e) zugänglich.

9 Updates

9.1 Die Lizenzgeberin stellt der Lizenznehmerin für 12 Monate ab Go-Live alle Updates zur Verfügung (Update-Dauer). Sicherheitsrelevante Updates stellt sie unverzüglich bereit und informiert die Lizenznehmerin darüber.

9.2 Die Lizenznehmerin oder ihr IT-Partner spielt Updates in der Kundenumgebung ein; die Lizenzgeberin unterstützt im Rahmen des Supports und spielt sie auf Wunsch per Fernzugriff nach Punkt 20.2 ein. Hat die Lizenznehmerin die Software geändert, kann das Einspielen Anpassungen erfordern, die nicht geschuldet sind.

9.3 Nach Ablauf der Update-Dauer kann die Lizenznehmerin einen optionalen Wartungsvertrag (Updates und Support) auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung abschließen; der Preis ist auf Anfrage erhältlich. Eine Pflicht dazu besteht nicht: Die Software läuft auch ohne Wartungsvertrag weiter, und ihre Nutzung bleibt dauerhaft erlaubt.

10 Vergütung, Zahlung und Steuern

10.1 Die Lizenzgebühr für das Programm beträgt einmalig EUR 32.500 (in Worten: zweiunddreißigtausendfünfhundert Euro) netto. Sie deckt alle in diesem Vertrag genannten Leistungen der Lizenzgeberin ab, ausgenommen die Kundenumgebung und sonstige Drittanbieterdienste (Punkte 11 und 12), weitere ATS-/CRM-Anbindungen (Punkt 5.6), zusätzliche Entwicklertage, einen optionalen Wartungsvertrag (Punkt 9.3) sowie Reisekosten für Termine vor Ort auf Wunsch der Lizenznehmerin, die nach Aufwand verrechnet werden.

10.2 Die Lizenzgeberin stellt die Lizenzgebühr mit Vertragsschluss in Rechnung. Sie ist binnen 7 Tagen nach Rechnungszugang ohne Abzug fällig. Ratenzahlung ist nicht vorgesehen.

10.3 Alle Beträge verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer, soweit diese anfällt. Bei Lizenznehmerinnen mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat, die eine gültige USt-IdNr. angeben, geht die Steuerschuld auf die Lizenznehmerin über (Reverse Charge); die Rechnung enthält den entsprechenden Hinweis. Bei Lizenznehmerinnen außerhalb der EU richtet sich die Umsatzsteuer nach dem jeweiligen Leistungsort.

10.4 Muss die Lizenznehmerin nach dem Recht ihres Sitzstaates von Zahlungen an die Lizenzgeberin Quellensteuer einbehalten, informiert sie die Lizenzgeberin vor der Zahlung und wirkt an einer Entlastung nach dem Doppelbesteuerungsabkommen mit (z. B. Freistellungsbescheinigung). [Die Parteien vereinbaren, ob die Zahlung in diesem Fall brutto erhöht wird.]

10.5 Bei Zahlungsverzug schuldet die Lizenznehmerin Verzugszinsen nach § 456 UGB. Die Lizenzgeberin darf Leistungen bis zum Zahlungseingang zurückhalten; vereinbarte Fristen verlängern sich entsprechend.

10.6 Nur Software: Sieht das Bestellformular statt des Programms die Variante „Nur Software“ vor, erhält die Lizenznehmerin die Software einschließlich Quellcode und Dokumentation nach Punkt 3 gegen eine einmalige Lizenzgebühr von EUR 23.500 netto. Einrichtung, Branding, Entwicklertage, Schulung, die enthaltene ATS-/CRM-Anbindung und Go-Live-Garantie entfallen dann; Punkte 5.1 bis 5.4, 5.6 Satz 1, 6 und 7.1 bis 7.4 gelten nicht, und die Lizenznehmerin richtet die Software selbst in ihrer eigenen Umgebung ein.

11 Betrieb in der Kundenumgebung

11.1 Die Software läuft ausschließlich in der Kundenumgebung. Die Lizenznehmerin eröffnet das Konto im eigenen Namen, wählt Anbieter und Rechenzentrumsstandort (für Lizenznehmerinnen in der EU oder im EWR empfiehlt die Lizenzgeberin ein Rechenzentrum in der EU) und schließt den Vertrag mit dem Anbieter direkt ab und bezahlt ihn direkt. Die Lizenzgeberin hostet die Software nicht und betreibt sie nicht auf eigenen Servern.

11.2 Der laufende Betrieb der Software (insbesondere Serverbetrieb, Datensicherung, Überwachung, Sicherheitsupdates der Infrastruktur und Einspielen von Updates) obliegt der Lizenznehmerin oder ihrem IT-Partner. Auf Wunsch empfiehlt die Lizenzgeberin geeignete IT-Partner; für deren Leistungen ist sie nicht verantwortlich.

11.3 Die Lizenznehmerin schuldet der Lizenzgeberin kein laufendes Entgelt. Nach Ablauf der Update-Dauer ist eine Wartung durch die Lizenzgeberin nur im Rahmen eines optionalen Wartungsvertrags möglich (Punkt 9.3).

11.4 Die Lizenzgeberin greift auf die Kundenumgebung nur für Einrichtung, Support, Entwicklertage, das Einspielen von Updates und Wartung zu, und nur nach Punkt 20.2.

12 Drittanbieterdienste

12.1 Die Software nutzt Drittanbieterdienste. Die Lizenznehmerin schließt die Verträge dafür im eigenen Namen ab und bezahlt die Entgelte direkt an die Anbieter. Richtwerte zum Zeitpunkt dieses Musters: Server- oder Cloudkonto ca. EUR 50–150 pro Monat, KI-Sprachmodell ca. EUR 200–300 pro Monat bei 10 Recruitern, Unipile (LinkedIn-Anbindung) ca. EUR 5 pro Recruiter und Monat; die Kosten für den E-Mail-Versand sind gering und hängen vom Anbieter ab. Diese Werte sind unverbindlich; die Preise legen die Anbieter fest.

12.2 Die Software unterstützt jeden KI-Sprachmodell-Anbieter mit OpenAI-kompatibler Schnittstelle. Die Wahl des Anbieters und des Modells, dessen Datenverarbeitung, Speicherort und Bedingungen liegen bei der Lizenznehmerin. Die Lizenzgeberin berät auf Wunsch zu Anbietern mit EU-Datenverarbeitung.

12.3 Die Lizenzgeberin ist für Verfügbarkeit, Preise, Leistungsänderungen und Vertragsbedingungen der Drittanbieterdienste nicht verantwortlich. Ändert ein Anbieter seine Schnittstelle so, dass eine Funktion nicht mehr läuft, stellt die Lizenzgeberin während der Update-Dauer eine Anpassung bereit, soweit das mit angemessenem Aufwand möglich ist; andernfalls informiert sie die Lizenznehmerin und schlägt Alternativen vor.

12.4 Die Lizenznehmerin schließt, soweit erforderlich, mit jedem Drittanbieterdienst, der personenbezogene Daten verarbeitet, selbst einen Auftragsverarbeitungsvertrag ab.

13 Pflichten der Lizenznehmerin

13.1 LinkedIn: Die Software verbindet sich mit LinkedIn ausschließlich über die eigenen Konten der Recruiter der Lizenznehmerin, die jeder Recruiter selbst über Unipile verbindet. Die Lizenzgeberin betreibt keine LinkedIn-Konten und keinen Datenbestand von LinkedIn-Profilen.

13.2 Die Lizenznehmerin weiß, dass die Nutzungsbedingungen von LinkedIn den Einsatz von Drittsoftware, die Aktivitäten automatisiert oder Daten ausliest, einschränken und dass LinkedIn Konten einschränken oder sperren kann. Die Lizenznehmerin entscheidet selbst, ob und wie sie die LinkedIn-Anbindung nutzt, beachtet die jeweils geltenden LinkedIn-Bedingungen, das Safe-LinkedIn-Playbook und die in der Software eingestellten Versandlimits und trägt das Risiko von Einschränkungen ihrer Konten. Die Lizenzgeberin sichert nicht zu, dass die Nutzung mit den LinkedIn-Bedingungen vereinbar ist oder dass die Anbindung dauerhaft verfügbar bleibt.

13.3 Datenschutz: Die Lizenznehmerin ist für die Verarbeitung personenbezogener Daten von Kandidaten, Kunden und eigenen Mitarbeitern mit der Software Verantwortliche im Sinne der DSGVO, einschließlich der Auswahl und Weisung der Anbieter der Kundenumgebung und der übrigen Drittanbieterdienste. Sie sorgt insbesondere für eine Rechtsgrundlage, die Information der Kandidaten (Art. 13 und 14 DSGVO), Lösch- und Aufbewahrungsfristen, die Rechte der Betroffenen und die Beteiligung von Betriebsrat oder Mitarbeitern, soweit erforderlich.

13.4 Menschliche Prüfung: KI-Ergebnisse sind Vorschläge. Die Lizenznehmerin stellt sicher, dass fachkundige Personen jedes KI-Ergebnis prüfen, bevor sie auf dieser Grundlage über Kandidaten entscheiden oder Nachrichten versenden. Die Lizenznehmerin trifft keine ausschließlich automatisierten Entscheidungen im Sinne von Art. 22 DSGVO und nutzt die Software nicht zur Einstellung, Ablehnung oder Beförderung von Personen ohne menschliche Entscheidung.

13.5 Die Lizenznehmerin nutzt die Software nicht für verbotene Praktiken nach Art. 5 KI-VO (z. B. Emotionserkennung am Arbeitsplatz), nicht zur Diskriminierung aufgrund geschützter Merkmale und nicht zum Versand unerwünschter Werbung.

13.6 Die Lizenznehmerin stellt die Lizenzgeberin von Ansprüchen Dritter (einschließlich Behörden und LinkedIn) frei, die auf einer Nutzung der Software entgegen diesem Vertrag, geltendem Recht oder den Bedingungen der Drittanbieterdienste beruhen, sofern die Lizenzgeberin die Lizenznehmerin unverzüglich informiert und ihr die Verteidigung überlässt.

14 KI-Verordnung (EU AI Act)

14.1 Die Parteien gehen davon aus, dass die Software als KI-System für die Auswahl von Bewerbern, insbesondere zum Filtern von Bewerbungen und zur Bewertung von Kandidaten, unter Anhang III Nr. 4 lit. a KI-VO fällt und daher ein Hochrisiko-KI-System sein kann. Die Pflichten für solche Systeme gelten ab den in der KI-VO festgelegten Zeitpunkten [derzeit voraussichtlich ab 2. Dezember 2027 – vor Verwendung prüfen].

14.2 Zweckbestimmung: Die Software ist bestimmt zur Unterstützung von Recruitern beim Finden, Reihen und Ansprechen von Kandidaten. Sie ist nicht bestimmt für automatisierte Einstellungs-, Ablehnungs- oder Beförderungsentscheidungen, für die Bewertung von Leistung oder Verhalten bestehender Mitarbeiter oder für Emotionserkennung.

14.3 Die Lizenzgeberin ist Anbieterin der Software in der von ihr ausgelieferten Fassung. Sie:

(a) stellt eine Gebrauchsanweisung mit Angaben zu Zweckbestimmung, Genauigkeit, Grenzen, menschlicher Aufsicht und Protokollierung bereit;

(b) hält die Protokollierungsfunktionen (u. a. Protokoll der KI-Konfiguration und Modelländerungen) bereit;

(c) erfüllt die übrigen Anbieterpflichten, sobald und soweit sie anwendbar sind, und stellt der Lizenznehmerin die Informationen zur Verfügung, die diese für ihre Pflichten als Betreiberin braucht.

14.4 Rebranding: Die Parteien vereinbaren im Sinne von Art. 25 Abs. 1 lit. a KI-VO, dass die Anbieterpflichten für die ausgelieferte Fassung trotz des Brandings der Lizenznehmerin bei der Lizenzgeberin bleiben, solange die Lizenznehmerin die Software nur intern nach Punkt 3 nutzt. [Wirksamkeit dieser Zuordnung anwaltlich prüfen.]

14.5 Nimmt die Lizenznehmerin eine wesentliche Änderung vor, ändert sie die Zweckbestimmung oder stellt sie die Software Dritten bereit, wird sie für die geänderte Fassung selbst Anbieterin im Sinne von Art. 25 KI-VO. Die Lizenzgeberin unterstützt sie auf Wunsch gegen Vergütung.

14.6 Die Lizenznehmerin ist Betreiberin im Sinne der KI-VO. Sie erfüllt die Betreiberpflichten nach Art. 26 KI-VO, insbesondere: Nutzung gemäß Gebrauchsanweisung; menschliche Aufsicht durch geschulte Personen; Aufbewahrung der Protokolle für mindestens sechs Monate; Information der Kandidaten sowie von Arbeitnehmervertretern und betroffenen Arbeitnehmern vor dem Einsatz, soweit vorgeschrieben; Sicherstellung der KI-Kompetenz ihres Personals (Art. 4 KI-VO) und Meldung schwerwiegender Vorfälle an die Lizenzgeberin.

15 Gewährleistung

15.1 Die Lizenzgeberin leistet Gewähr dafür, dass die Software bei Go-Live im Wesentlichen die in Anlage A beschriebenen Funktionen hat und dass sie berechtigt ist, die Nutzungsrechte nach Punkt 3 einzuräumen.

15.2 KI-Ergebnisse beruhen auf statistischen Verfahren und Sprachmodellen Dritter. Sie können unvollständig, ungenau oder verzerrt sein. Die Lizenzgeberin übernimmt keine Gewähr dafür, dass KI-Ergebnisse richtig, vollständig oder für eine bestimmte Entscheidung geeignet sind. Das ist kein Mangel, solange die Software die in Anlage A beschriebenen Funktionen erfüllt.

15.3 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Go-Live. Die Vermutung der Mangelhaftigkeit bei Übergabe (§ 924 ABGB) ist ausgeschlossen.

15.4 Die Lizenznehmerin hat Mängel binnen 14 Tagen nach Entdeckung schriftlich mit einer nachvollziehbaren Beschreibung zu rügen; § 377 UGB gilt, soweit anwendbar. Die Lizenzgeberin wählt zwischen Verbesserung und Austausch, einschließlich einer zumutbaren Umgehungslösung. Schlägt die Verbesserung zweimal fehl, kann die Lizenznehmerin Preisminderung verlangen; bei nicht bloß geringfügigen Mängeln, die die Nutzung wesentlicher Funktionen verhindern, stehen ihr die Rechte nach Punkt 21.3 zu.

15.5 Keine Gewähr besteht für Mängel, die auf Änderungen der Lizenznehmerin oder Dritter an der Software, auf einer Infrastruktur außerhalb der Mindestanforderungen in Anlage D, auf dem Betrieb der Kundenumgebung durch die Lizenznehmerin oder ihren IT-Partner, auf Drittanbieterdiensten oder auf einer Nutzung entgegen der Dokumentation beruhen.

15.6 Werden Ansprüche Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch die Software erhoben, wehrt die Lizenzgeberin diese auf eigene Kosten ab und stellt die Lizenznehmerin von gerichtlich festgestellten oder mit Zustimmung der Lizenzgeberin verglichenen Beträgen frei. Sie kann die Software so ändern oder ersetzen, dass sie keine Rechte mehr verletzt und im Wesentlichen gleich funktioniert.

16 Haftung

16.1 Die Lizenzgeberin haftet unbeschränkt bei Vorsatz, bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz und soweit sie eine Garantie übernommen hat (im Umfang dieser Garantie).

16.2 Bei grober Fahrlässigkeit haftet die Lizenzgeberin für vorhersehbare, vertragstypische Schäden [bis zur Höhe von [200] % der Lizenzgebühr]. Für leichte Fahrlässigkeit haftet die Lizenzgeberin nicht; ausgenommen sind Personenschäden.

16.3 Soweit gesetzlich zulässig, haftet die Lizenzgeberin nicht für entgangenen Gewinn, entgangene Vermittlungsprovisionen, reine Vermögensschäden Dritter, Folgeschäden, Sperren von LinkedIn- oder anderen Konten, Schäden aus KI-Ergebnissen, die ohne menschliche Prüfung verwendet wurden, sowie für Datenverluste, soweit sie bei ordnungsgemäßer Datensicherung der Kundenumgebung vermieden worden wären, die der Lizenznehmerin obliegt (Punkt 11.2).

16.4 Die Gesamthaftung der Lizenzgeberin aus diesem Vertrag ist, außer in den Fällen von Punkt 16.1, auf die Höhe der bezahlten Lizenzgebühr begrenzt.

16.5 Schadenersatzansprüche sind binnen [12] Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens [3] Jahre nach dem schädigenden Ereignis, gerichtlich geltend zu machen, außer in den Fällen von Punkt 16.1.

16.6 Die Beschränkungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter, Organe und Erfüllungsgehilfen der Lizenzgeberin.

17 Rechte an Änderungen und Anpassungen

17.1 Änderungen, Erweiterungen und neue Module, die die Lizenznehmerin oder ihre Dienstleister selbst entwickeln, stehen der Lizenznehmerin zu. Die Lizenzgeberin erwirbt daran keine Rechte, sofern die Lizenznehmerin sie ihr nicht ausdrücklich überlässt.

17.2 An Anpassungen, die die Lizenzgeberin im Rahmen der Entwicklertage erstellt, erhält die Lizenznehmerin dieselben Rechte wie an der Software (Punkt 3). Die Lizenzgeberin darf allgemeine Kenntnisse, Methoden und nicht kundenspezifische Verbesserungen weiterverwenden, ohne vertrauliche Informationen oder das Branding der Lizenznehmerin offenzulegen.

17.3 Anregungen und Rückmeldungen zur Software darf die Lizenzgeberin frei verwenden, ohne die Lizenznehmerin zu nennen.

18 Open-Source-Komponenten

18.1 Die Software enthält Open-Source-Komponenten. Anlage E (bei Übergabe als vollständige, maschinenlesbare Stückliste, „SBOM“) nennt die Komponenten mit ihren Lizenzen. Für diese Komponenten gehen die jeweiligen Open-Source-Lizenzen diesem Vertrag vor; sie beschränken die Rechte der Lizenznehmerin nicht stärker als dieser Vertrag.

18.2 Die Lizenzgeberin sichert zu, dass bei Nutzung nach Punkt 3 keine Open-Source-Lizenz die Lizenznehmerin verpflichtet, ihren eigenen Quellcode offenzulegen. Die Lizenznehmerin beachtet bei eigenen Änderungen die Pflichten der Open-Source-Lizenzen selbst.

19 Vertraulichkeit

19.1 Die Parteien behandeln alle nicht öffentlichen Informationen der anderen Partei, die ihnen im Zusammenhang mit diesem Vertrag bekannt werden, vertraulich und nutzen sie nur für diesen Vertrag. Der Quellcode, die Architektur und die Prompts der Software sind Geschäftsgeheimnisse der Lizenzgeberin; Kandidaten-, Kunden- und Geschäftsdaten sind Geschäftsgeheimnisse der Lizenznehmerin.

19.2 Die Pflicht gilt nicht für Informationen, die öffentlich bekannt sind oder werden, ohne dass die empfangende Partei dies zu vertreten hat, die sie rechtmäßig von Dritten erhalten hat oder selbst entwickelt hat oder die sie aufgrund Gesetzes oder behördlicher Anordnung offenlegen muss.

19.3 Die Pflicht gilt über das Vertragsende hinaus für fünf Jahre, für den Quellcode und Geschäftsgeheimnisse zeitlich unbeschränkt.

19.4 Die Lizenzgeberin darf die Lizenznehmerin mit Namen und Logo nur nach deren vorheriger schriftlicher Zustimmung als Referenz nennen. Die Lage von Gebiet und Nische wird dabei nicht veröffentlicht, soweit die Lizenznehmerin nicht zustimmt.

20 Datenschutz

20.1 Die Lizenzgeberin hostet die Software nicht und speichert personenbezogene Daten der Lizenznehmerin nicht auf eigenen Systemen. Nur soweit sie bei Einrichtung, Support, Entwicklertagen, dem Einspielen von Updates oder Wartung (Fernzugriff) Zugriff auf personenbezogene Daten erhält, für die die Lizenznehmerin verantwortlich ist, verarbeitet sie diese als Auftragsverarbeiterin nach Art. 28 DSGVO. Die Parteien schließen dazu den Auftragsverarbeitungsvertrag in Anlage C ab, der vor dem ersten Zugriff unterschrieben sein muss.

20.2 Die Lizenzgeberin greift auf die Kundenumgebung nur auf Wunsch oder mit Zustimmung der Lizenznehmerin zu, mit personenbezogenen Zugängen, nur im für die Aufgabe nötigen Umfang (minimale Rechte), protokolliert, und entfernt den Zugang nach Abschluss der Aufgabe. Soweit möglich nutzt sie Test- oder anonymisierte Daten und kopiert keine personenbezogenen Daten auf eigene Systeme.

20.3 Die Anbieter der Kundenumgebung und die übrigen Drittanbieterdienste (Punkte 11 und 12) sind keine Unterauftragsverarbeiter der Lizenzgeberin, sondern von der Lizenznehmerin beauftragte Auftragsverarbeiter der Lizenznehmerin. Die eigenen Unterauftragsverarbeiter der Lizenzgeberin nennt Anlage C. Wird für die Anbindung der Lizenznehmerin ein Integrationsdienst eingesetzt, über den Daten aus dem ATS/CRM laufen, benennt die Lizenzgeberin ihn vor Vertragsschluss; er wird nur dann in Anlage C aufgenommen.

21 Laufzeit und Beendigung

21.1 Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft. Die Lizenz (Punkt 3) ist unbefristet. Die Leistungen des Programms enden mit ihrer Erbringung bzw. mit Ablauf der jeweiligen Frist (Entwicklertage, Updates, Support).

21.2 Eine ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen. Das Recht beider Parteien, die noch nicht erbrachten Dienstleistungen (Einrichtung vor Go-Live, Entwicklertage, Support, Updates) aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung schriftlich zu beenden, bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die andere Partei eine wesentliche Pflicht trotz schriftlicher Mahnung mit Nachfrist von 30 Tagen nicht erfüllt.

21.3 Wird der Go-Live aus Gründen, die die Lizenzgeberin zu vertreten hat, nicht innerhalb von 16 Wochen ab Kickoff (verlängert nach Punkt 6.4) erreicht, kann die Lizenznehmerin vom Vertrag zurücktreten. Die Lizenzgeberin erstattet dann die Lizenzgebühr abzüglich einer bereits nach Punkt 7.1 geleisteten Rückzahlung; die Lizenznehmerin löscht alle Kopien der Software und bestätigt dies schriftlich.

21.4 Nach Übergabe und vollständiger Zahlung lässt eine Beendigung von Dienstleistungen die Lizenz (Punkt 3), Punkt 7.5, Punkt 8 und Punkt 17 unberührt. Die Lizenz endet dann auch nicht bei Verletzungen dieses Vertrags durch die Lizenznehmerin; die Lizenzgeberin kann in diesem Fall Unterlassung und Schadenersatz verlangen.

21.5 Punkte 3, 4.6, 7.5, 13.6, 16, 17, 19, 20 und 22 gelten über das Ende der Dienstleistungen hinaus.

22 Schlussbestimmungen

22.1 Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts.

22.2 [Variante 1 – staatliches Gericht:] Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das sachlich zuständige Gericht in Salzburg. Die Lizenzgeberin darf die Lizenznehmerin auch an deren allgemeinem Gerichtsstand klagen.

22.3 [Variante 2 – Schiedsgericht, z. B. für Lizenznehmerinnen außerhalb der EU:] Alle Streitigkeiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschließlich Streitigkeiten über dessen Gültigkeit, Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit, werden nach der Schiedsordnung (Wiener Regeln) der Internationalen Schiedsinstitution der Wirtschaftskammer Österreich (VIAC) von einem gemäß diesen Regeln bestellten Einzelschiedsrichter endgültig entschieden. Schiedsort ist Salzburg. Verfahrenssprache ist [Deutsch/Englisch].

22.4 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags, einschließlich dieser Klausel, bedürfen der Schriftform; eine qualifizierte elektronische Signatur genügt. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Mitteilungen im laufenden Projekt (z. B. Mängelanzeigen, Abnahme) können per E-Mail an die in Anlage A genannten Adressen erfolgen.

22.5 Die Lizenznehmerin darf Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach Punkt 3.4 oder mit schriftlicher Zustimmung der Lizenzgeberin übertragen. Die Lizenzgeberin darf den Vertrag auf ein Verbundenes Unternehmen oder einen Erwerber ihres Geschäftsbereichs übertragen, wenn dieser alle Pflichten übernimmt, insbesondere Punkt 3.6, Punkt 4 und Punkt 7.5.

22.6 Sollte eine Bestimmung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt der übrige Vertrag wirksam. Die Parteien ersetzen die Bestimmung durch eine wirksame, die dem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt. Dasselbe gilt für Lücken.

22.7 Bei zweisprachiger Ausfertigung ist die deutsche Fassung maßgeblich.

– Unterschriften

Ort, Datum	Ort, Datum
Für die Lizenzgeberin: HP Capital GmbH	Für die Lizenznehmerin: [Name der Agentur]

Anlagen: Anlage A – Leistungsbeschreibung; Anlage B – Gebiet und Nische; Anlage C – Auftragsverarbeitungsvertrag (Art. 28 DSGVO); Anlage D – Kundenumgebung und laufende Kosten; Anlage E – Open-Source-Komponenten

Die folgenden Anlagen sind Bestandteil des Vertrags. In diesem Muster sind sie als Gliederung mit den wichtigsten Inhalten dargestellt; im Einzelvertrag werden sie vollständig ausgefüllt.

Anlage A Leistungsbeschreibung

Funktionsumfang bei Go-Live (alle Funktionen live)

- LinkedIn-Suche und Import mit einem Klick über Unipile (Anbindung pro Recruiter-Konto), Lebenslauf-Auslesung, Erkennung von Dubletten (Dubletten werden übersprungen, nicht zusammengeführt).
- Match-Score aus fünf Faktoren (Skills und Schlüsselwörter 40 %, Erfahrung 25 %, Jobtitel 15 %, Ort 10 %, Ausbildung 10 %) mit Aufschlüsselung, gekennzeichnet als „automatisierte Einschätzung, keine Einstellungsentscheidung".
- KI-Entwürfe für Erstnachrichten (Recruiter prüft und sendet), geplante Follow-ups, Posteingang, Versandlimits pro Konto.
- Assessments (ohne KI-Bewertung), Terminbuchungslinks mit .ics, Entscheidungsprotokoll, Auswertungen.
- Arbeitsbereiche, Single Sign-On (Microsoft), Mehr-Faktor-Authentifizierung, Oberfläche in 9 Sprachen.
- Anbindung jedes OpenAI-kompatiblen Sprachmodell-Anbieters, gestufte Modelle, Verbrauchsmessung pro Aufruf, Protokoll der KI-Konfiguration und Modelländerungen.
- Schriftliche Begründung zu jedem Match-Score, Vorschlag früherer Kandidaten für neue Stellen (Neuabgleich über Stellen), Freigabe-Warteschlange und Freigabe vieler Nachrichten auf einmal, Pausieren der Automatisierung pro Stelle, tägliche Aufgabenliste pro Recruiter.
- Bewerbungen per E-Mail (E-Mail-Eingang), Outlook-Kalender, Statusseite für Kandidaten, Hinweis an Kandidaten beim Einsatz von KI.

ATS-/CRM-Anbindung (Punkt 5.6)

- Anbindungs-Framework mit fertigen Adaptern (u. a. d.vinci, Personio, Teamtailor, SAP SuccessFactors); Anbindungen an weitere Systeme baut die Lizenzgeberin pro Kunde über die Schnittstelle des Anbieters, bei Bedarf über einen Integrationsdienst.
- Enthalten: eine Anbindung, eingerichtet und getestet in den 8 Wochen. Jede weitere Anbindung: EUR 2.500 einmalig netto.
- Angebundenes System: [Name des ATS/CRM]. Umfang: [nur Lesen / Lesen und Zurückschreiben, Datenfelder …] – hängt von System und Tarif ab und wird vor dem Kauf schriftlich vereinbart. Die Lizenznehmerin verbindet mit ihrem eigenen Konto beim Anbieter.
- Bullhorn: nur auf Anfrage und nur nach schriftlicher Freigabe durch Bullhorn.

Nicht Bestandteil

- DeepL, automatisches Zusammenführen von Dubletten, Kundenportal, Microsoft Teams; Zurückschreiben in ein ATS/CRM, soweit oben nicht vereinbart.

Weitere Inhalte

- Architekturübersicht und Dienste, Kickoff-Voraussetzungen, Projektplan mit 8-Wochen-Meilensteinen, Abnahmetests und Kriterien, Schulungsplan, Support-Reaktionszeiten (kritische Mängel: Reaktion binnen 1 Werktag; sonstige Anfragen: binnen 3 Werktagen), Ansprechpersonen und E-Mail-Adressen (Lizenzgeberin: hello@lynk-recruiting.com).

Anlage B — Gebiet und Nische

Festlegungen

- Gebiet: [z. B. Bundesland / Land / Region; Karte oder Liste der Postleitzahlen].
- Nische: [z. B. IT-Recruiting für Software-Entwicklung; Abgrenzung zu verwandten Nischen].
- Exklusivitätsdauer: fünf Jahre ab Go-Live [oder längere Dauer, falls vereinbart] (Punkt 4.4).
- Bestehende Lizenznehmer oder offene Angebote im Gebiet und in der Nische: [keine / Liste] (Punkt 4.2 a).

Anlage C — Auftragsverarbeitungsvertrag (Art. 28 DSGVO)

Mindestinhalte nach Art. 28 Abs. 3 DSGVO

- Umfang: nur der Zugriff der Lizenzgeberin auf personenbezogene Daten in der Kundenumgebung bei Einrichtung, Support, Entwicklertagen, dem Einspielen von Updates und Wartung (Fernzugriff). Die Lizenzgeberin hostet nicht und speichert die Daten nicht auf eigenen Systemen.
- Gegenstand, Dauer, Art und Zweck der Verarbeitung; Art der Daten (u. a. Profil- und Kontaktdaten von Kandidaten, Nachrichten, Nutzerdaten); Kategorien Betroffener.
- Verarbeitung nur auf dokumentierte Weisung; Vertraulichkeit der Mitarbeiter; technische und organisatorische Maßnahmen (Art. 32 DSGVO).
- Eigene Unterauftragsverarbeiter der Lizenzgeberin (kurze Liste, z. B. E-Mail und Ticketsystem) mit Widerspruchsrecht; ein Integrationsdienst für die ATS-/CRM-Anbindung nur, wenn er für die Anbindung der Lizenznehmerin genutzt wird (vor Vertragsschluss benannt); die eigenen Anbieter der Lizenznehmerin (Cloud/Server, KI-Anbieter, Unipile, E-Mail, ATS/CRM) sind keine Unterauftragsverarbeiter der Lizenzgeberin. Unterstützung bei Betroffenenrechten, Meldungen von Datenschutzverletzungen und Datenschutz-Folgenabschätzung.
- Zugriff mit minimalen Rechten, personenbezogenen Zugängen und Protokollierung; Entfernen des Zugangs und Löschung etwaiger Kopien nach jeder Aufgabe; Nachweise und Kontrollrechte. Details: Lynk Datenschutz-Paket.

Anlage D — Kundenumgebung und laufende Kosten

Kundenumgebung

- Cloud- oder Serverkonto im Namen der Lizenznehmerin bei einem Anbieter ihrer Wahl; für Lizenznehmerinnen in EU/EWR wird ein Rechenzentrum in der EU empfohlen.
- Mindestanforderungen für eine Agentur (ca. 5–20 Recruiter): Kubernetes mit 1–3 Knoten à 4 vCPU / 8 GB RAM oder eine VM mit 4–8 vCPU / 16 GB RAM; MongoDB (Replica-Set, managed oder selbst betrieben), Redis, S3-kompatibler Speicher, SMTP; Details in der technischen Übersicht.
- Einrichtungszugang: befristeter administrativer Zugang der Lizenzgeberin während der Einrichtung, nach der Übergabe entfernt (Punkt 8.1).

- Betrieb: Datensicherung, Überwachung, Sicherheitsupdates und Einspielen von Updates durch die Lizenznehmerin oder ihren IT-Partner (Punkt 11.2).

Laufende Kosten, direkt von der Lizenznehmerin bezahlt (unverbindliche Richtwerte)

- Server- oder Cloudkonto ca. EUR 50–150 pro Monat; KI-Anbieter ca. EUR 200–300 pro Monat bei 10 Recruitern; LinkedIn-Anbindung (Unipile) ca. EUR 5 pro Recruiter und Monat; E-Mail-Versand gering, abhängig vom Anbieter.

Anlage E — Open-Source-Komponenten

Inhalt

- Vollständige Liste aller Open-Source-Komponenten mit Version und Lizenz (SBOM, z. B. im Format CycloneDX oder SPDX), bei Übergabe aus dem Quellcode erzeugt.
- Gesonderte Kennzeichnung von Komponenten mit Copyleft-Lizenzen (z. B. GPL, AGPL) oder mit Nutzungsbeschränkungen für Datenbank- und Cache-Server, die separat installiert werden, und Hinweise, was dabei zu beachten ist.
- Lizenztexte und Urheberrechtshinweise, soweit die Lizenzen deren Weitergabe verlangen.

> Diese Hinweise sind **nicht Bestandteil des Vertrags**. Sie fassen zusammen, auf welche Rechtslage und Fachquellen sich das Muster stützt und welche Punkte vor Verwendung besonders geprüft werden sollten. Stand der Recherche: September 2026.

Einordnung des Vertrags

Nach österreichischer Rechtsprechung ist die dauerhafte Überlassung von Standardsoftware gegen Einmalzahlung ein Kauf; Individualsoftware oder aufwendige Anpassungen werden nach Werkvertragsrecht beurteilt. Das Muster regelt deshalb Lizenz (kaufähnlich) und Einrichtung (Werkleistung) mit eigener Abnahme und Gewährleistung.

QUELLEN: OGH 5 Ob 504/96, 1 Ob 229/14d u. a. (Rechtssatz, jusline.at/entscheidung/386196); jusguide.at: OGH zur Gewährleistung beim Softwareüberlassungsvertrag; digital-recht.at: Die zivilrechtliche Einordnung von Softwareverträgen (2025)

Urheberrecht an Software

Computerprogramme sind nach §§ 40a ff. UrhG (AT) bzw. §§ 69a ff. UrhG (DE) geschützt. Ohne ausdrückliche Einräumung erlaubt § 40d UrhG nur die für den bestimmungsgemäßen Gebrauch nötigen Bearbeitungen. Weitergehende Rechte (Bearbeitung, Rebranding, Nutzung durch Verbundene Unternehmen) werden daher in Punkt 3 ausdrücklich eingeräumt.

QUELLEN: § 40d UrhG (jusline.at/gesetz/urhg/paragraf/40d); jusguide.at: OGH zum Umfang des Werknutzungsrechts bei Computerprogrammen

Gewährleistung und Haftung unter Unternehmern

Zwischen Unternehmern kann die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen werden; ein Ausschluss für grobe Fahrlässigkeit ist nur im Einzelfall und bei gleichrangigen Partnern zulässig, für Vorsatz und krass grobe Fahrlässigkeit nie (§ 879 ABGB). § 377 UGB verlangt eine rasche Mängelrüge (im Zweifel etwa 14 Tage).

QUELLEN: OGH RS0016582; JBl 2014: Haftungsfreizeichnung für grobe Fahrlässigkeit unter gleichrangigen Vertragspartnern (verlagoesterreich.at); § 377 UGB (jusline.at/gesetz/ugb/paragraf/377); rechteasy.at: Mängelrüge

Gebietsexklusivität und Kartellrecht

Softwareurheberrechte fallen unter die Technologietransfer-Gruppenfreistellung (neue TT-GVO seit 1. Mai 2026, ersetzt VO 316/2014). Die Verpflichtung der Lizenzgeberin, im Gebiet keine weitere Lizenz zu erteilen (exklusive Lizenz), ist unter den Marktanteilsschwellen grundsätzlich freigestellt. Beschränkungen passiver Verkäufe von Lizenznehmern sind Kernbeschränkungen; das Muster beschränkt die Lizenznehmerin daher nicht.

QUELLEN: VO (EU) 316/2014, Art. 1 und 4 (eur-lex.europa.eu); Skadden / CMS / Osborne Clarke zur neuen TT-GVO 2026; VO (EU) 2022/720 (Vertikal-GVO) als Vergleich

KI-Verordnung

KI-Systeme zum Filtern von Bewerbungen und zur Bewertung von Kandidaten sind in Anhang III Nr. 4 lit. a genannt. Wer ein Hochrisiko-System unter eigenem Namen oder eigener Marke betreibt oder wesentlich ändert, kann nach Art. 25 zum Anbieter werden, vorbehaltlich vertraglicher Zuordnung. Betreiber haben eigene Pflichten nach Art. 26 (menschliche Aufsicht, Protokolle mindestens 6 Monate, Information von Arbeitnehmern und Betroffenen). Profiling führt immer zur Einstufung als Hochrisiko (Art. 6 Abs. 3). Nach dem Digital-Omnibus gelten die Pflichten für Anhang-III-Systeme voraussichtlich ab 2. Dezember 2027.

QUELLEN: Anhang III und Art. 25 KI-VO (ai-act-service-desk.ec.europa.eu); artificialintelligenceact.eu: What the EU AI Act Means for Staffing Businesses; Gibson Dunn: EU AI Act Omnibus Agreement (2026)

LinkedIn

Die LinkedIn-Nutzungsbedingungen untersagen Drittsoftware, die Aktivitäten automatisiert oder Daten ausliest; LinkedIn kann Konten einschränken. Das Muster legt dieses Risiko offen und ordnet es der Lizenznehmerin zu, die ihre eigenen Konten verwendet.

QUELLEN: LinkedIn Help: Prohibited software and extensions; Automated activity on LinkedIn; Unipile Developer Docs: Provider limits and restrictions

Datenschutz

Die Lizenzgeberin hostet die Software nicht; sie läuft im eigenen Cloud- oder Serverkonto der Lizenznehmerin. Soweit die Lizenzgeberin dennoch Zugriff auf personenbezogene Daten hat (Einrichtung, Support, Entwicklertage, Wartung per Fernzugriff), ist ein auf diesen Zugriff beschränkter Auftragsverarbeitungsvertrag mit den Mindestinhalten des Art. 28 Abs. 3 DSGVO nötig. Die Lizenznehmerin bleibt Verantwortliche; ihre Infrastruktur- und KI-Anbieter sind ihre eigenen Auftragsverarbeiter.

QUELLEN: Art. 28 DSGVO; EDSA-Leitlinien 07/2020 zu den Begriffen Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter

Rechtswahl, Gericht, Schiedsgericht, Steuern

Die bloße Wahl österreichischen Rechts schließt das UN-Kaufrecht nicht aus; der Ausschluss muss ausdrücklich erfolgen. Für ein Schiedsverfahren wird die VIAC-Musterklausel (Wiener Regeln) mit Schiedsort Salzburg verwendet. Bei EU-Kunden gilt für die Leistung grundsätzlich Reverse Charge; für deutsche Kunden ist zu prüfen, ob § 50a EStG (Quellensteuer bei Rechteüberlassung) greift.

QUELLEN: rechteasy.at / WKO: UN-Kaufrecht; VIAC Musterschiedsklausel (viac.eu); WKO: Reverse Charge bei Dienstleistungen; BMF-Schreiben vom 27.10.2017 zu grenzüberschreitender Softwareüberlassung (haufe.de, deloitte-tax-news.de)